

Vorblatt

Ziel(e)

- Entfernen der Gemeinde Söchau aus der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 aufgrund der Gemeindegemeinschaft der Gemeinde Söchau mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfernen der Gemeinde Söchau aus der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Steiermärkische Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 3 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 sind Tourismusgemeinden jedenfalls von Amts wegen durch die Landesregierung mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zuzuordnen. Nachdem die Gemeinde Söchau ab 01.01.2025 nicht mehr existiert und in die Stadtgemeinde Fürstenfeld integriert wird, ist sie aus der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 zu entfernen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würde die Steiermärkische Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung nicht geändert werden, wäre die Gemeinde Söchau weiterhin in der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024, obwohl sie ab 01.01.2025 nicht mehr existiert.

Ziele

Entfernen der Gemeinde Söchau aus der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024.

Maßnahmen

Entfernen der Gemeinde Söchau aus der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Gemeinde Söchau wird aus der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 entfernt.

Zu § 4 Abs. 2:

Das Inkrafttreten wird geregelt.